



Dr. Melissa Ruby

PRODUKTINFORMATIONSBLETT, CHANCEN- RISIKO-KLASSEN, EFFEKTIVKOSTEN



INHALT

1. Einführung und Überblick

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Zuständigkeiten
- Produktinformationsblatt

2. Chancen-Risiko-Klassen

- Simulationsverfahren und weitergehende Kriterien
- Bestimmung der Klassengrenzen
- Modellierung des Kapitalmarkts und der Produkte
- Klassifizierungsverfahren

3. Effektivkosten

4. Zusammenfassung und Ausblick



ALTERSVORSORGE-VERBESSERUNGSGESETZ

- Inkrafttreten am 1. Juli 2013

- Beinhaltet u. a. Änderungen am Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG):
 - Einheitlich gestaltetes Produktinformationsblatt (PIB) für Riester- und Basisrentenprodukte (ersetzt das Produktinformationsblatt gemäß VVG)
 - Einzelheiten des PIB werden in einer Rechtsverordnung geregelt.
 - Einführung der Einordnung der Altersvorsorgeprodukte in Chancen-Risiko-Klassen
 - Produktinformationsstelle Altersvorsorge zur Durchführung der Einordnung der Altersvorsorgeprodukte in Chancen-Risiko-Klassen
 - Begrenzung der Wechselkosten beim Riester-Vertrag
 - Erweiterte Informationspflichten zu Beginn der Auszahlungsphase



INFORMATIONSPFLICHTEN IM PIB – I

§ 7 Absatz 1 Satz 1 AltZertG

(1) Der Anbieter eines **Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags** hat den Vertragspartner rechtzeitig durch ein **individuelles Produktinformationsblatt** zu informieren, spätestens jedoch, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt. Das individuelle Produktinformationsblatt muss folgende Angaben enthalten:

1. die Produktbezeichnung;
2. die Benennung des Produkttyps und eine kurze Produktbeschreibung;
3. die Zertifizierungsnummer;
4. bei Altersvorsorgeverträgen die Empfehlung, vor Abschluss des Vertrags die Förderberechtigung zu prüfen;
5. den vollständigen Namen des Anbieters nach § 1 Absatz 2 oder § 2 Absatz 2;
6. die wesentlichen Bestandteile des Vertrags;
7. die **auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhende Einordnung in Chancen-Risiko-Klassen**;
8. bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 die Angabe des Nettodarlehensbetrags, der Gesamtkosten und des Gesamtdarlehensbetrags;
9. eine Aufstellung der Kosten nach § 2a Nummer 1 Buchstabe a bis e sowie Nummer 2 Buchstabe a bis c, getrennt für jeden Gliederungspunkt, die Angabe zu § 2a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f ist freiwillig;
10. **Angaben zum Preis-Leistungs-Verhältnis**;
11. bei Basisrentenverträgen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes die garantierte monatliche Leistung;
12. einen Hinweis auf die einschlägige Einrichtung der Insolvenzsicherung und den Umfang des insoweit gewährten Schutzes;
13. Informationen zum Anbieterwechsel und zur Kündigung des Vertrags;
14. Hinweise zu den Möglichkeiten und Folgen einer Beitragsfreistellung oder Tilgungsaussetzung und
15. den Stand des Produktinformationsblatts.



INFORMATIONSPFLICHTEN IM PIB – II

§ 7 Absatz 2 und 4 AltZertG

(2) Das individuelle Produktinformationsblatt **ersetzt das Produktinformationsblatt nach § 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung** in der jeweils geltenden Fassung. Eine **Modellrechnung nach § 154** des Versicherungsvertragsgesetzes ist für zertifizierte Altersvorsorgeverträge und für zertifizierte Basisrentenverträge **nicht** durchzuführen. Diese darf dem individuellen Produktinformationsblatt auch **nicht zusätzlich beigelegt werden**. Der rechtzeitige Zugang des individuellen Produktinformationsblatts muss nachgewiesen werden können. Das Produktinformationsblatt ist dem Vertragspartner kostenlos bereitzustellen.

(4) Der Anbieter hat für jeden auf der Basis eines zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenvertragsmusters vertriebenen Tarif vor dem erstmaligen Vertrieb eines darauf beruhenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags vier **Muster-Produktinformationsblätter** nach Satz 2 zu erstellen. Diese haben in Form und Inhalt dem individuellen Produktinformationsblatt nach Absatz 1 mit der Maßgabe zu entsprechen, dass den Informationen statt der individuellen Werte Musterdaten zugrunde zu legen sind. Die Muster-Produktinformationsblätter werden im Internet veröffentlicht. **Die Einzelheiten der Veröffentlichung regelt ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, das im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird.**

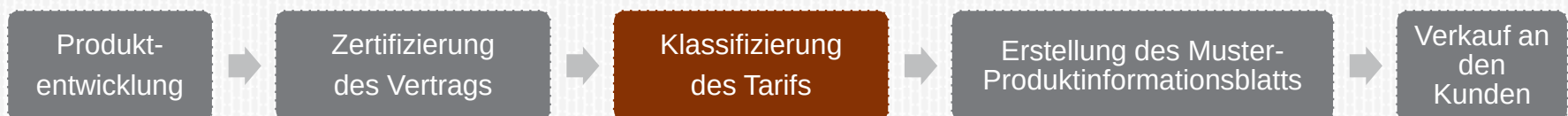


REGELUNGEN IM ÜBERBLICK

- Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)
- Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV)
 - verordnet durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
 - beinhaltet nähere Bestimmungen zu Art, Inhalt, Umfang und Darstellung von Produktinformationsblättern und Informationspflichten gemäß den §§ 7 bis 7c AltZertG
- BMF-Schreiben vom 22. Januar 2016 – Erläuterungen zur AltvPIBV
- BMF-Schreiben zum amtlich vorgeschriebenen Muster der Muster-Produktinformationsblätter – Teil I (optische Ausgestaltung) vom 29. Juni 2016
- BMF-Schreiben zum amtlich vorgeschriebenen Muster der Muster-Produktinformationsblätter – Teil II (inhaltliche und textliche Vorgaben) vom 26. August 2016
- Allgemeinverfügung zur Berechnungsmethodik der Effektivkosten vom 27. Mai 2016 (Produktinformationsstelle Altersvorsorge)



ZUSTÄNDIGKEITEN IM ÜBERBLICK





MUSTER-PIB VS. INDIVIDUELLES PIB – I

Individuelles PIB

- Aussehen gemäß Designmanual
- Module gemäß AltvPIBV
- Individuelle Daten des Kunden (z. B. geplante Beitragshöhe, Zulagen, Laufzeit, Effektivkosten)
- Aushändigen vor dem Vertragsabschluss

Muster-PIB

- Aussehen gemäß Designmanual
- Module gemäß AltvPIBV
- Daten des Musterkunden
- Laufzeiten von 12, 20, 30 und 40 Jahren bis zur Auszahlung
- Veröffentlichung auf der Webseite des Anbieters und der Zertifizierungsstelle



MUSTER-PIB VS. INDIVIDUELLES PIB – II

- Musterkunde gemäß § 14 AltvPIBV:
 - Vertragsbeginn am 1. Januar
 - Beginn der Auszahlungsphase mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - bei Basisrentenverträgen eine Beitragszahlung von 100 € p.m.
 - bei Riester-Verträgen eine Beitragszahlung von 87 € p.m. zuzüglich einer jährlichen Grundzulage von 154 Euro (wird am 15. Mai nach dem Beitragsjahr eingezahlt)
 - bei Einmalbeitragstarifen jeweils 14.400 €, 24.000 €, 36.000 € und 48.000 € Beitrag für die Laufzeiten von 12, 20, 30 und 40 Jahren

CHANCEN-RISIKO-KLASSEN – I

Bedeutung der Chancen-Risiko-Klassen (CRK)

- Die Chancen-Risiko-Klasse beschreibt das Verhältnis der Chance eines Altersvorsorgeprodukts zum dessen Risiko.
- Als Chance verstehen wir – im Zusammenhang mit der Klassifizierung – die Möglichkeit, eine höhere als die durchschnittlich erwartete Rendite zu erzielen.
- Das Risiko besteht darin, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet wird oder sogar Verluste entstehen.
- Insgesamt sind **fünf** Chancen-Risiko-Klassen vorgesehen.

Ermittlung der Chancen-Risiko-Klassen:

- Die Einordnung in CRK erfolgt für Produkte mit stochastischer Komponente auf Basis von Wahrscheinlichkeitsrechnungen produkt- und tarifspezifisch.
- Produkte ohne stochastische Komponente (z. B. Bausparverträge mit einer fixen Verzinsung) werden aufgrund ihrer spezifischen Produktmerkmale (deterministischer Verlauf, kein Risiko/keine zusätzlichen Chancen) in die niedrigste CRK eingeordnet.
- Zusätzlich werden die **weitergehenden Kriterien** geprüft.

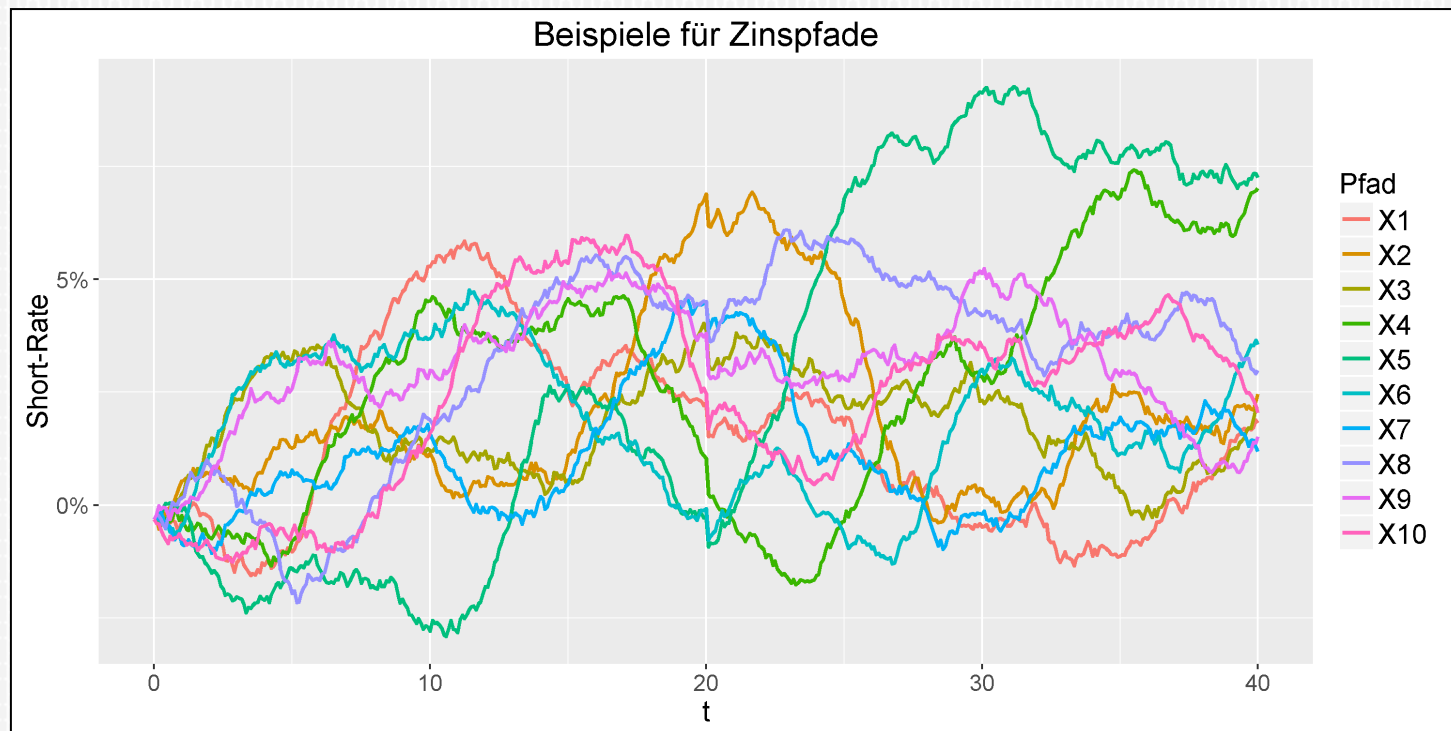
CHANCEN-RISIKO-KLASSEN – II

Auszug aus § 5 Abs. 1, 2 und 3 AltvPIBV

- (1) Altersvorsorge- und Basisrentenverträge sind nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Gesetzes in Chancen-Risiko-Klassen (CRK) einzuordnen (Klassifizierung). Dies gilt nicht für Altersvorsorgeverträge in Form eines Darlehens, Altersvorsorgeverträge im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 3 des Gesetzes und Basisrentenverträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Die Klassifizierung erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse des Simulationsverfahrens nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes in die CRK 1 bis 5, wobei CRK 1 die niedrigste und CRK 5 die höchste Chancen-Risiko-Klasse darstellt. **Dabei ist für jede der vier Vertragslaufzeiten 12, 20, 30 und 40 Jahre eine Chancen-Risiko-Klasse zu ermitteln.** Liegt eine der genannten Vertragslaufzeiten unterhalb der Mindestlaufzeit des angebotenen Tarifs, so muss für diese Vertragslaufzeit keine Chancen-Risiko-Klasse ermittelt werden. Ergibt sich nach der Ermittlung einer Chancen-Risiko-Klasse nach den Sätzen 1 und 2 und der Anwendung der **weitergehenden Kriterien** nach Absatz 4, dass für mindestens eine individuelle Vertragslaufzeit innerhalb der Laufzeitgruppen nach Satz 5 nicht alle Kriterien erfüllt sind, wird der Tarif in der betroffenen Laufzeitgruppe in die nächsthöhere Chancen-Risiko-Klasse eingeordnet, für die alle weitergehenden Kriterien erfüllt sind.....
- (3) **Die Klassifizierung ist regelmäßig zu überprüfen.**

SIMULATIONSVERFAHREN – I

- Für die Simulationen wird ein Marktmodell verwendet.
- Dieses Modell bildet den Zins- und Aktienmarkt ab.
- Das Ablaufvermögen eines fiktiven Vertrags wird mit den Daten des **Musterkunden** (100 € Beitrag p.m.) für die Laufzeiten von 12, 20, 30 und 40 Jahren bis zum Beginn der Auszahlungsphase für 10.000 Kapitalmarktszenarien hochgerechnet.

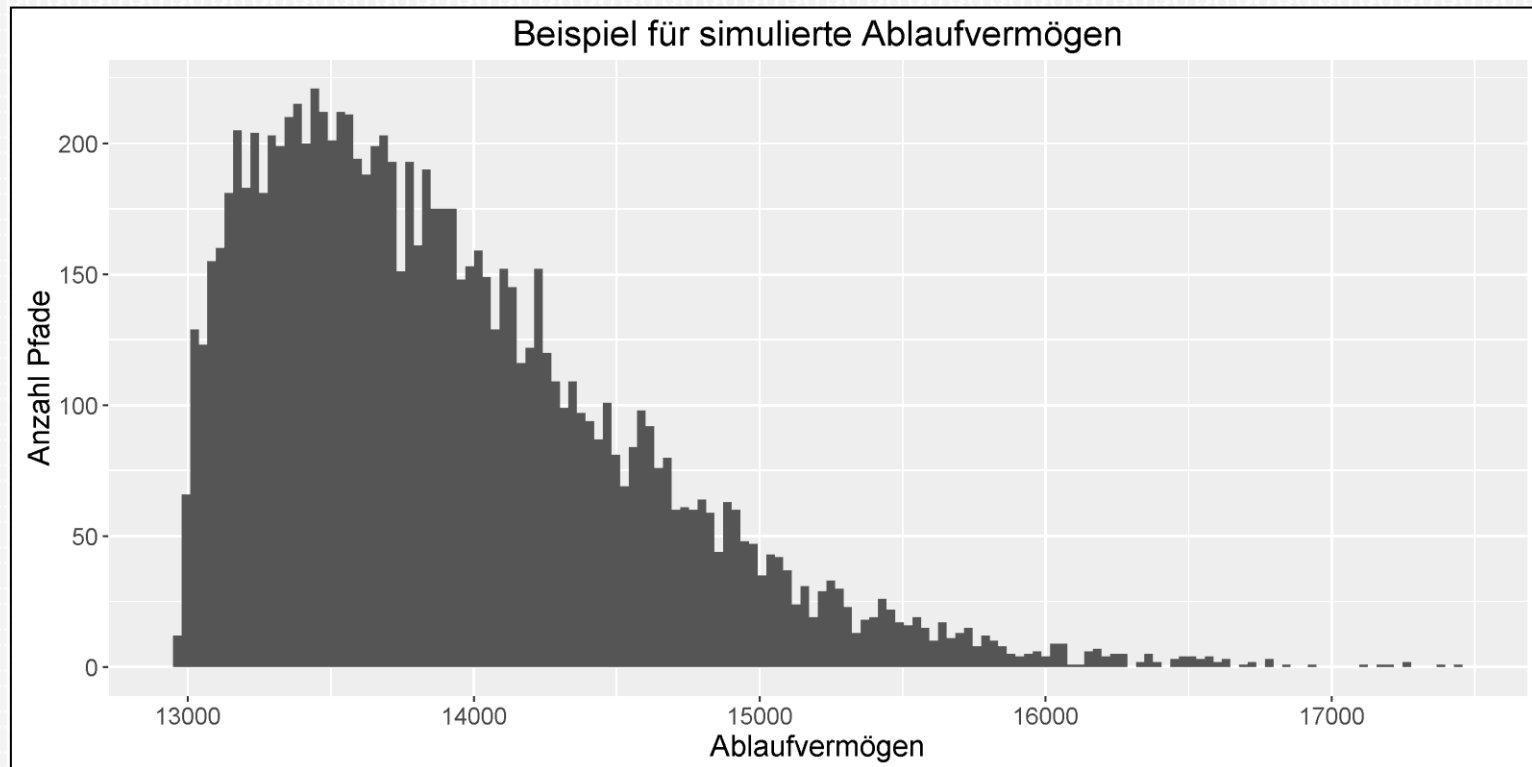


SIMULATIONSVERFAHREN – II

Zuordnung in Chancen- und Risiko-Klassen

Chancen-Maß = Rendite zum Mittelwert aller simulierten Ablaufleistungen

Risiko-Maß = Rendite zum Mittelwert, der über die 20% schlechtesten simulierten Ablaufleistungen gebildet wird („Expected Shortfall“)

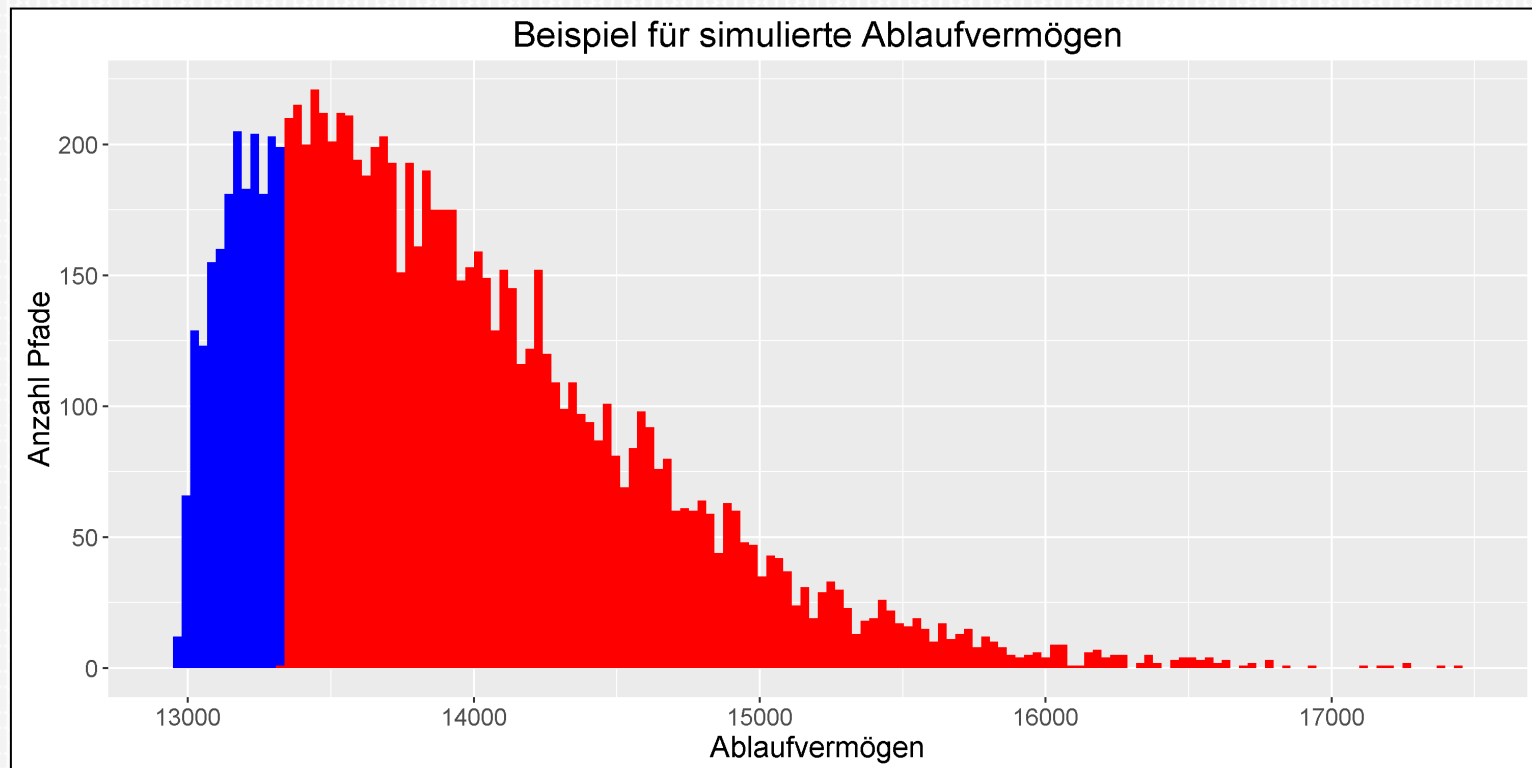


SIMULATIONSVERFAHREN – II

Zuordnung in Chancen- und Risiko-Klassen

Chancen-Maß = Rendite zum Mittelwert aller simulierten Ablaufleistungen

Risiko-Maß = Rendite zum Mittelwert, der über die 20% schlechtesten simulierten Ablaufleistungen gebildet wird („Expected Shortfall“)

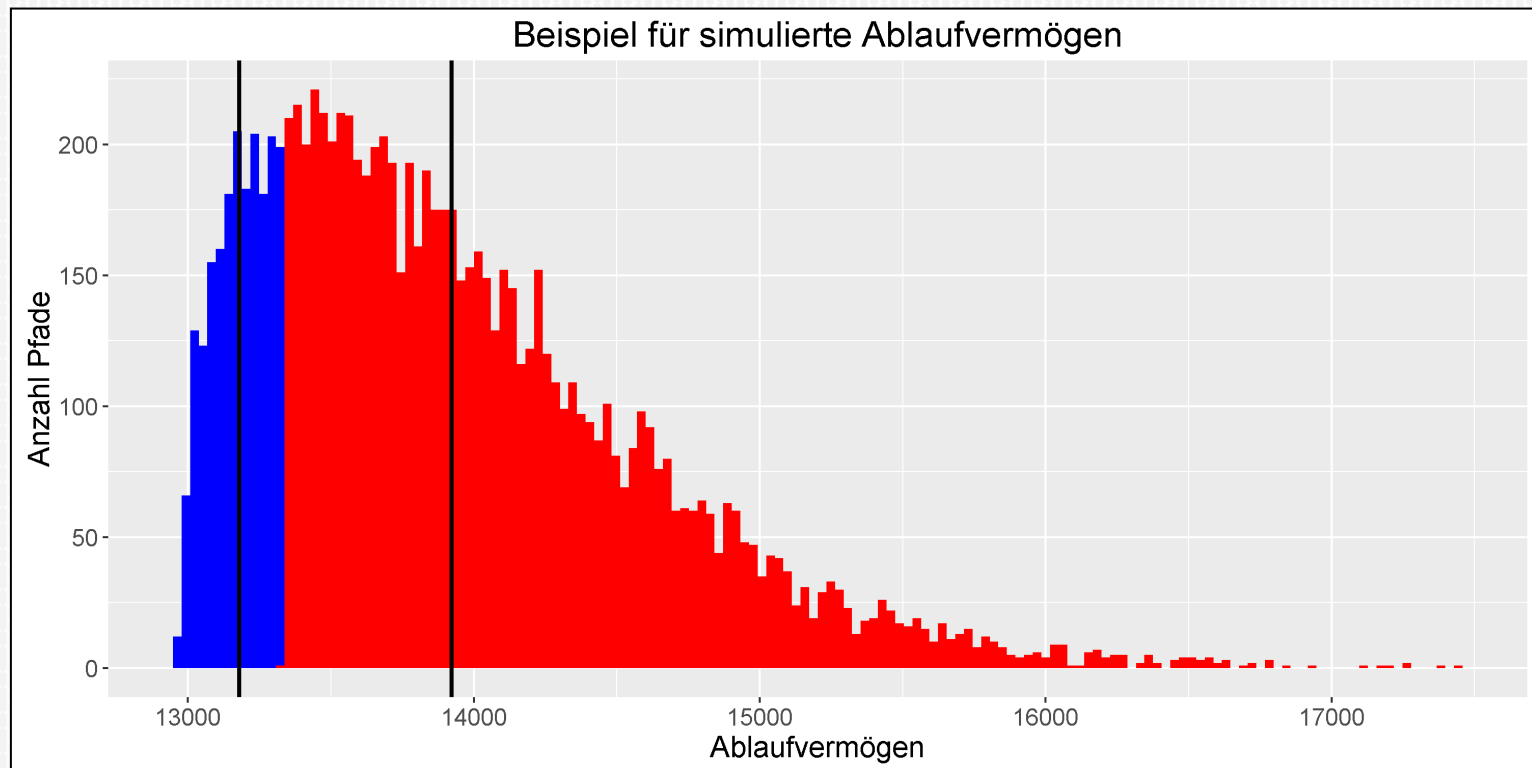


SIMULATIONSVERFAHREN – II

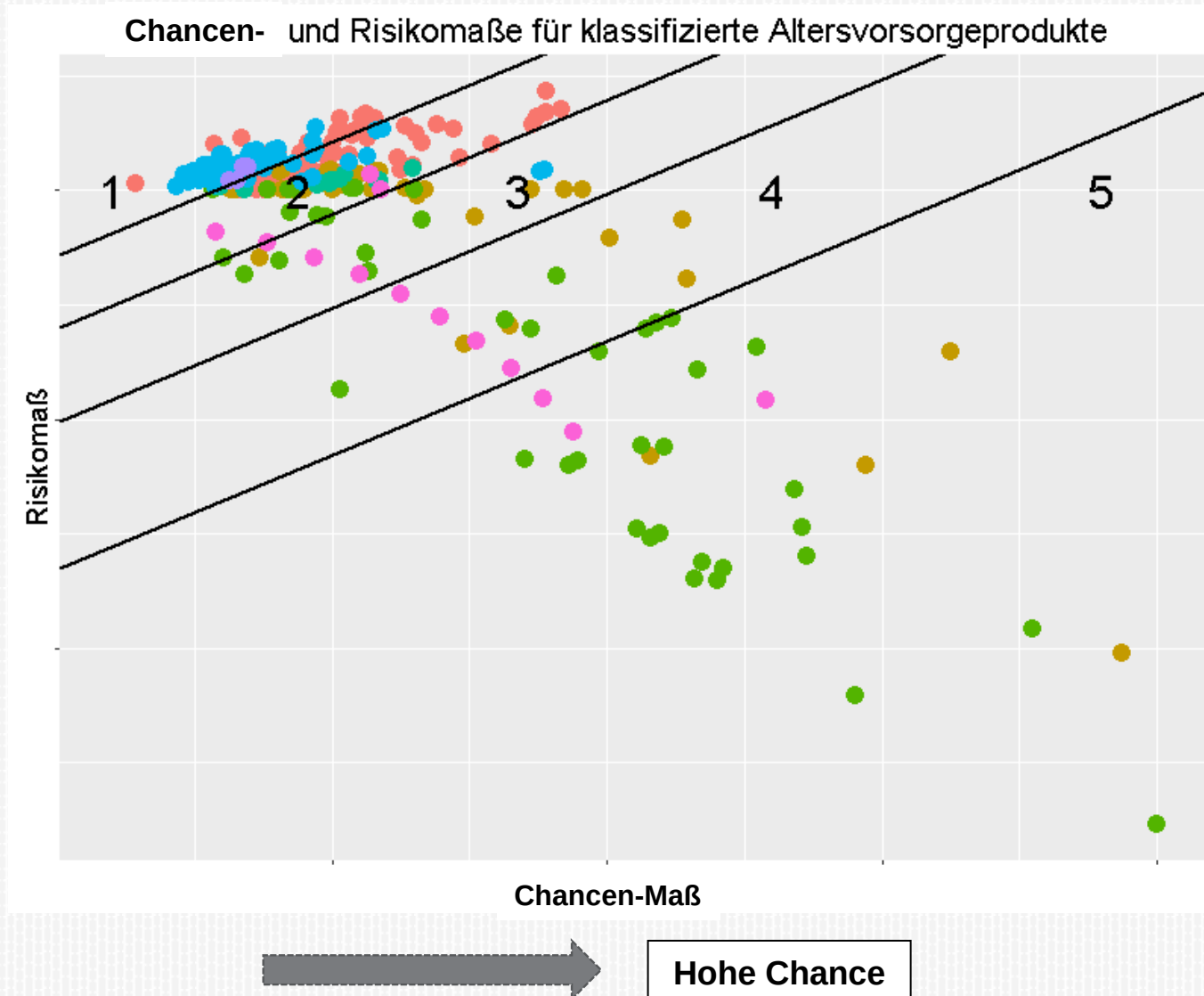
Zuordnung in Chancen- und Risiko-Klassen

Chancen-Maß = Rendite zum Mittelwert aller simulierten Ablaufleistungen

Risiko-Maß = Rendite zum Mittelwert, der über die 20% schlechtesten simulierten Ablaufleistungen gebildet wird („Expected Shortfall“)



SIMULATIONSVERFAHREN – III





WEITERGEHENDE KRITERIEN

- Überprüfung der weitergehenden Kriterien nach der Durchführung der Simulation CRK
- Diese Kriterien liefern eine qualitative Bewertung der Chancen und Risiken.
- Ein Produkt, das diese weitergehenden Kriterien in der auf Basis der Simulation ermittelten CRK nicht erfüllt, wird in die nächsthöhere CRK hochgestuft, für die alle weitergehenden Kriterien erfüllt sind.

Beschreibungstexte der CRK im PIB:

„Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von X Jahren untersucht und in die CRK Y eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage enthält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.“

- | | |
|-------|---|
| CRK 1 | Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage. |
| CRK 2 | Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage. |
| CRK 3 | Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko. |
| CRK 4 | Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko. |
| CRK 5 | Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.“ |

Weitergehende Kriterien:

CRK-1: Beitragserhaltungszusage und monotonen Wachstum des unwiderruflich gebildeten Kapitals

CRK-2: Beitragserhaltungszusage



BESTIMMUNG DER KLASSENGRENZEN – I

- Für die Einordnung eines Produktes in eine CRK müssen die Klassen klar über die beiden Maße Chance und Risiko abgegrenzt sein.
- Zur Bestimmung der Abgrenzung werden im kalibrierten Modell Referenzportfolien simuliert, die die Charakteristiken der jeweiligen CRK abbilden.
- Insbesondere müssen die qualitativen Kriterien Beitragserhalt und Monotonie auch in den Referenzportfolien abgebildet sein.

Referenzportfolio-1: Kaufe von jedem Beitrag eine Nullkuponanleihe mit Fälligkeit gleich dem Ende der Ansparphase. Die Kurse der Anleihen sind bei 100 % nach unten beschränkt (keine negativen Renditen).

Referenzportfolio-2: Kaufe zum einen von jedem Beitrag so viele Nullkuponanleihen mit Fälligkeit gleich dem Ende der Ansparphase, um den Beitrag zu sichern, zum anderen kaufe vom verbleibenden Kapital Call-Optionen (mit ATM-Strike) auf die riskante Anlage mit einjähriger Laufzeit (im letzten Beitragsjahr mit Laufzeit bis zum Ende der Produktlaufzeit). Etwaige Gewinne aus der Option werden dem Kundenkonto gutgeschrieben und ebenfalls mit Hilfe von Zerobonds zum Laufzeitende gesichert. Die Kurse der Anleihen sind bei 100 % nach unten beschränkt (keine negativen Renditen).

Referenzportfolio-3: Halte in jedem Monat ein Portfolio mit 50 % Aktien und investiere den verbleibenden Anteil in Nullkuponanleihen mit konstanter Duration 10 Jahre.

Referenzportfolio-4: Halte in jedem Monat ein Portfolio mit 75 % Aktien und investiere den verbleibenden Anteil in Nullkuponanleihen mit konstanter Duration 10 Jahre.

Referenzportfolio-5: Halte in jedem Monat ein Portfolio mit 100 % Aktien und investiere den verbleibenden Anteil in Nullkuponanleihen mit konstanter Duration 10 Jahre.

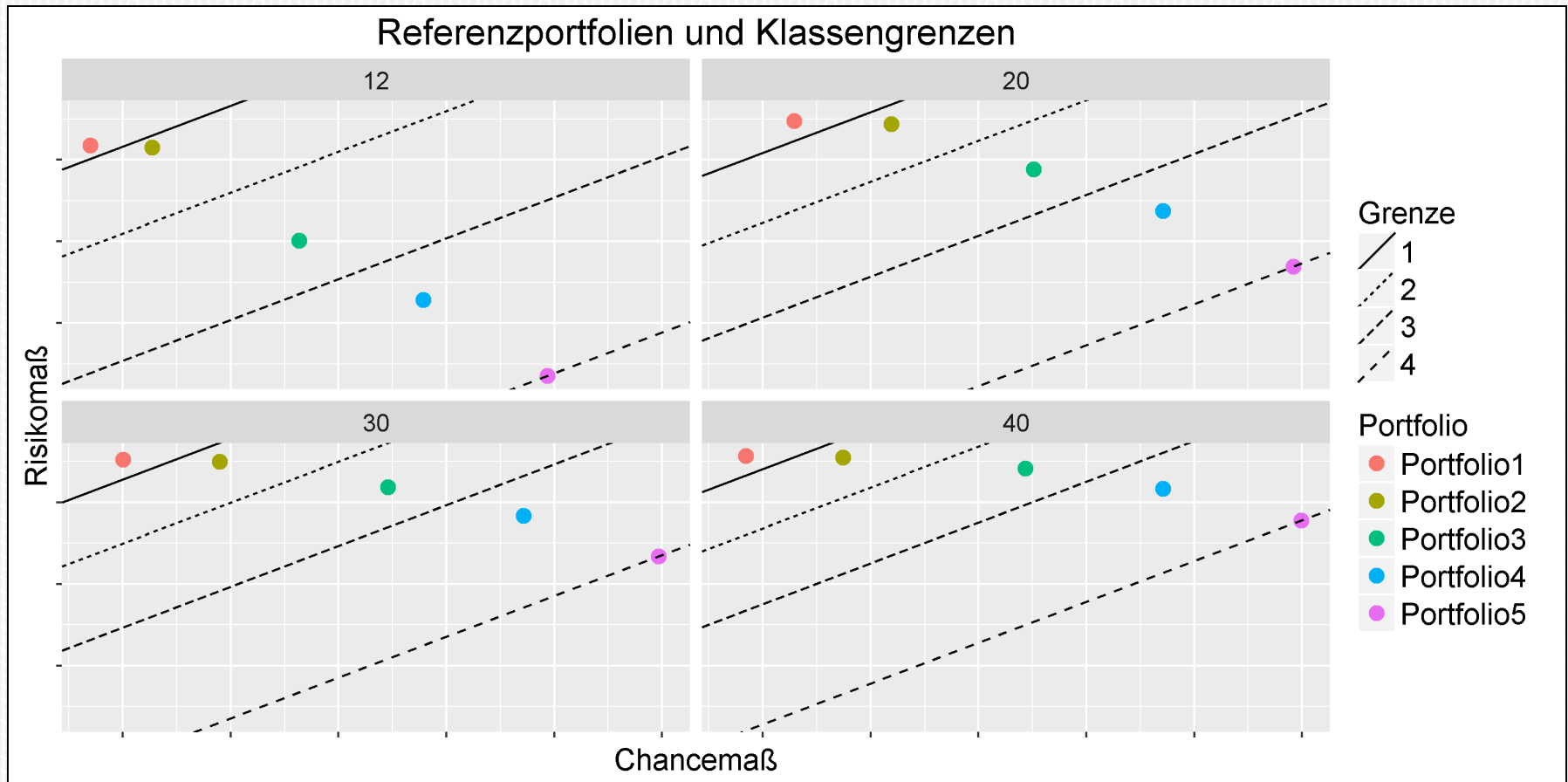


BESTIMMUNG DER KLASSENGRENZEN – II

- Die Referenzportfolien beschreiben ein kapitalmarktabhängiges, einfaches Produkt ohne Kosten, welches zu den Kriterien der Chancen-Risiko-Klassen passt.
- Klassengrenzen sind definiert als Gerade mit Steigung 1 durch die Punkte:
 - CRK 1-2 Mittelpunkt zwischen Portfolio 1 und 2
 - CRK 2-3 Mittelpunkt zwischen Portfolio 2 und 3
 - CRK 3-4 Mittelpunkt zwischen Portfolio 3 und 4
 - CRK 4-5 Portfolio 5
- **Klassengrenzen unterscheiden sich für die verschiedenen Laufzeiten und ändern sich bei jeder Neukalibrierung des Basismodells.**
- Methodik hält das Modellrisiko geringer
- Klassifizierungen relativ zu den Referenzportfolien
- Reduziert das Risiko veränderter Chancen-Risiko-Klassen im Zuge der regelmäßigen Überprüfung



BESTIMMUNG DER KLASSENGRENZEN – III





MODELLIERUNG DES KAPITALMARKTS

Zinsmodell:

- Verallgemeinertes Zwei-Faktor-Vasicek-Modell (2FVM) für die Kassazinsrate („Short-Rate“)
- Geeignete Kalibrierung des Modells an die Nelson-Siegel-Svensson Kurve der Bundesbank
- Addition einer geeigneten Risikoprämie, um die (subjektive) Short-Rate zu erhalten
- Zukünftige Zinsentwicklung im Modell: Orientierung am OECD Bericht 2015 mit einer Verschiebung der Prognosen um ein Jahr

Aktien-/Fondsmodell:

- Verallgemeinertes Black-Scholes-Modell für die Modellierung der Preisentwicklung von Aktien, Aktienfonds, Aktienindices als Basisprozess
- Schätzung der Volatilität aus der durchschnittlichen 200-Tage Volatilität des EuroStoxx50 von November 1990 bis Dezember 2015
- Überrendite als Funktion der Volatilität
- Zur Schätzung der Überrendite Orientierung an Marktmeinungen und Indikationen

Umsetzung der Simulation:

Je 10.000 Szenarien für 40 Jahre mit monatlicher Diskretisierung sowohl des Zins- als auch des Aktienprozesses



MODELLIERUNG DER PRODUKTE

Entwicklung des Vertragsguthabens:

- Monatliche Diskretisierung
- Keine Biometrie
- Keine Kosten- und Risikoerträge, nur Kapitalerträge

Modellierte Produkte:

- Banksparpläne mit Referenzzins
- Klassische Lebensversicherung (auch mit Überschussverwendung in Fonds)
- Neue Klassik
- Indexpartizipation (3 Varianten)
- Statische (4 Varianten) und dynamische Hybride
- Fondssparpläne mit/ohne Garantie (FLV ohne Garantie analog Fondssparplan)
- Variable Annuities
- UWP Tarife



KLASSIFIZIERUNGSVERFAHREN – I

- Klassifizierung erfolgt auf Antrag des Anbieters. Beinhaltet der Tarif Optionen, die der Kunde aus-, an- und abwählen kann, so wird mindestens die risikoreichste Variante des Tarifs klassifiziert
- Nur die zertifizierten Riester- und Basisrentenprodukte werden klassifiziert.
- Die klassifizierten Tarife werden einmal jährlich überprüft (ohne Antrag). Der Anbieter kann den Verzicht auf die Überprüfung beantragen, wenn keine Verträge mehr zu diesem Tarif verkauft werden (gem. § 5 Abs. 3 AltvPIBV).
- Die PIA erhebt für die Klassifizierung und Überprüfung Gebühren. Die Gebührensatzung wird durch das BMF genehmigt.
- Änderungen des Anbieters am klassifizierten Tarif (bzw. Tarifvariante), die Auswirkungen auf die Einordnung in die CRK haben können, sind vom Anbieter der PIA mitzuteilen. Handelt es sich um modellierungsrelevante Änderungen, ist der Tarif oder die Tarifvariante erneut zu klassifizieren.

KLASSIFIZIERUNGSVERFAHREN – II

Antrag auf Klassifizierung

- Eingang und Überprüfung des Antrags auf Klassifizierung
- Versenden des Gebührenbescheids
- Abfrage der tarifspezifischen Daten vom Anbieter nach Eingang der Zahlung
- Prüfung der Daten auf Vollständigkeit

Beauftragung des Fraunhofer ITWM

- Weitergabe der tarifspezifischen Daten an Fraunhofer ITWM
- Prüfung der Daten und Analyse des Tarifs (ggf. Rückfragen)
- Implementation von neuen Funktionen in die Simulationssoftware
- Qualitätssicherung mit Hilfe einer zweiten, unabhängigen Implementierung

Simulation

- Simulation des Vertrags und Überprüfung der weitergehenden Kriterien
- Prüfung der Eingangsdaten und Ergebnisse nach 4-Augen Prinzip
- Übergabe der Ergebnisse an PIA

Klassifizierung

- Prüfung der gelieferten Ergebnisse auf Vollständigkeit und Plausibilität nach 4-Augen Prinzip
- Abnahmeprotokoll
- Versenden des Klassifizierungsbescheids
- Weiterleitung der Chancen- und Risiko-Maße und der Ablaufvermögen an die Anbieter (über PIA-Cloud)



EFFEKTIVKOSTEN – DEFINITION

Definition:

Die Kennzahl Effektivkosten („Reduction in Yield“) beziffert für die Kapitalprodukte den Verlust an Rendite, der durch Kosten oder andere Abzüge des Anbieters verursacht wird.

Definition gemäß AltvPIBV: *„Die Minderung der Wertentwicklung des Vertrags bis zum Beginn der Auszahlungsphase durch Kosten in Prozentpunkten“*

Effektivkosten = entgangener Gewinnanteil aufgrund Kosten

Effektivkosten sind in ihrer Höher stark laufzeitabhängig, d. h. ein Effektivkostenvergleich über verschiedene Laufzeiten hinweg ist nicht sinnvoll.

Berechnung in zwei Schritten:

Schritt-1: Ermittle die Rendite (in Prozentpunkten) ohne Kosten

Schritt-2: Ermittle die Rendite (in Prozentpunkten) nachdem alle relevanten Kosten abgezogen sind

Effektivkosten = Differenz aus Schritt-1 und Schritt-2

Herausforderungen:

- Eigentlich müsste das Produkt zwei Mal simuliert werden (ohne und mit Kosten) => viel zu aufwändig für eine individuelle Kundenberatung
- Was sind die relevanten Kosten?



METHODIK IM ÜBERBLICK

Berechnung auf Basis der AltvPIBV:

Schritt-1: Die Wertentwicklung des Ablaufvermögens vor Kosten ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Produktes zu einer Chancen-Risiko-Klasse

CRK	1	2	3	4	5
r_0 : Wertentwicklung p.a.	1%	3%	4%	5%	6%

Schritt-2:

Bestimme zu einem gegebenen Beitragsvektor (bereinigt um Risikobeiträge) ein Ablaufvermögen V^* (einfacher Sparprozess) unter Anrechnung aller expliziten und impliziten Kosten und unter der vereinfachten Annahme, dass sich alle möglichen Anlagetöpfe deterministisch mit der gleichen Rendite, die sich aus der CRK-Zugehörigkeit ergibt, entwickeln

Berechne die Rendite für diesen Beitragsvektor, aus welcher sich das Ablaufvermögen V^* ergeben würde

Effektivkosten = Differenz der Renditen aus Schritt-1 (r_0) und Schritt-2 (r_k)

GRUNDSÄTZE DER METHODIK – I

Grundsatz-1:

- Für alle Anlagetöpfe des Produkts in einer Chancen-Risiko-Klasse ist dieselbe Wertentwicklung vor Kosten, nämlich die Wertentwicklung nach § 10 Abs. 1 AltvPIBV, anzunehmen.

Grundsatz-2: (Maximal- prinzip)

- Darf der Kunde seine Portfoliostruktur selbst wählen oder liegt kein regelbasiertes Verfahren zur Bestimmung der Portfoliostruktur vor, so ist im Muster-PIB die Wahl mit maximalen Kosten anzusetzen. Dies gilt auch im individuellen PIB für Wahlen, die nicht vom Kunden durchgeführt werden und für die kein regelbasiertes Vorgehen vorliegt.

Grundsatz-3

- Geschieht die statische oder dynamische Zusammenstellung eines Portfolios von Anlagemöglichkeiten nachweislich gemäß einem regelbasierten Verfahren, so ist diese Zusammenstellung die Basis für die Berechnung der Kosten.

Grundsatz-4: (Individualität)

- Im individuellen PIB sind die Effektivkosten auf Basis der vom Kunden getroffenen Wahl zu berechnen.



GRUNDSÄTZE DER METHODIK – II

Das Vorhandensein des regelbasierten Verfahrens gilt als nachgewiesen,

- wenn das Verfahren explizit mit dem Kunden vereinbart ist oder
- die modellierungswesentlichen Eigenschaften des Verfahrens im Rahmen der Einordnung des Altersvorsorge- bzw. Basisrentenvertrags in eine Chancen-Risiko-Klasse gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 AltZertG der Produktinformationsstelle Altersvorsorge mitgeteilt werden.

Die Umsetzung der Berechnungsmethodik der Effektivkosten ist vom Anbieter intern zu dokumentieren. Insbesondere sind:

- bei Verwendung eines regelbasierten Verfahrens eine detaillierte Beschreibung dieses Verfahrens einschließlich der verwendeten mathematischen Formeln und Regeln
- bei Verwendung des Simulationsverfahrens zur Ermittlung der typischen Portfoliostruktur die Umsetzung des Simulationsverfahrens einschließlich der damit erzeugten Pfadsimulationen

zu dokumentieren.



EFFEKTIVKOSTENRELEVANTE GRÖßEN – I

Grundregel:

- Es sind immer die aktuellen Kostengrößen in Brutto anzusetzen
- Nur die Kostenrückerstattungen, die ihrer Höhe nach bestimmt und vertraglich festgelegt sind, können mit den Bruttokosten verrechnet werden.
- Die vertragsindividuellen Kosten sind entsprechend der Art und Form, wie sie vom Anbieter bei der Berechnung der tatsächlichen Entwicklung des Vertragsvermögens gemäß ihrer Tarifikalkulation angesetzt werden, anzusetzen.
- Die Kosten zur Absicherung zusätzlicher Risiken sowie die anlassbezogenen Kosten im Sinne von § 2a Satz 1 Nr. 2 AltZertG sind nicht zu berücksichtigen. Bei den in der Hauptversicherung integrierten Zusatzabsicherungen sind die Risikobeiträge 1. Ordnung von den Beiträgen abzuziehen.



EFFEKTIVKOSTENRELEVANTE GRÖßEN – II

Sämtliche tatsächlich berechneten
vertragsindividuellen Kosten

Abschluss-, Vertriebs- und
Verwaltungskosten

Laufende Kosten des
vergangenen Geschäftsjahres
für Fonds

Depot- und Kontogebühren

Aufwendungen für vertraglich
zugesagte Garantien (nur in
Form von Gebühren)

Sämtliche renditemindernden
quantifizierbaren Größen, die
zugunsten der Anbieter dem Zweck
der Kostendeckung oder
Gewinnerzielung bzw. -erhöhung
dienen

Gewinnentnahmen

Eigentümergebühr i. H. v.
10% der Wertentwicklung

Zinsabschläge

Überhöhte Abschläge bei
unterjähriger Beitragszahlung

Kollektive Kapitalanlagekosten
des Sicherungsvermögens



ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

- Insgesamt sind 715 gültige Anträge bei der PIA eingegangen (zwischen Dez. 2015 und 1. Januar 2017):
 - 101 Anträge wurden durch Anbieter zurückgenommen.
 - 588 Anträge wurden bis zum 23. Dez. 2016 klassifiziert.
 - 18 Anträge keine Datenübermittlung oder offene Fragen
 - 8 Anträge sind derzeit in Bearbeitung.
- Seit 1. Januar 2017 sind weitere 6 Anträge bei der PIA eingegangen.
- Liste der gemeldeten Links zu Muster-Produktinformationsblättern:
http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Zertifizierungsstelle/Muster_PIB/muster_pib_node.html
- Die Überprüfungen werden voraussichtlich im Mai 2017 anfangen.



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**
